

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1964

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	30. 4. 1964	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	167
600	23. 4. 1964	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Forschungsämter Bochum und Hattingen	168
602	5. 5. 1964	Verordnung über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn	168
611	5. 5. 1964	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG)	169
	27. 4. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	170

221

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung
des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund
und den Ländern über die Errichtung
eines Wissenschaftsrates**

Vom 30. April 1964

Der Landtag hat am 21. April 1964 dem zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik abgeschlossenen Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates um weitere 5 Jahre zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 30. April 1964

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

**Verwaltungsabkommen
über die
Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem
Bund und den Ländern
über die Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik haben folgendes vereinbart:

Das am 5. September 1957 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossene und am 5. September 1960 um drei Jahre verlängerte Verwaltungsabkommen über die Errichtung eines Wissenschaftsrates wird mit Wirkung vom 5. September 1963 um fünf Jahre verlängert.

In Art. 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens vom 5. September 1957 werden die Worte „Bundesministerium des Innern“ durch „Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung“ ersetzt.

Für die Bundesregierung

Bonn, den 20. August 1963

Lenz

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 22. August 1963

Kiesinger

Für das Land Bayern

München, den 29. August 1963

Eberhard

Für das Land Berlin

Berlin, den 17. September 1963

Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 25. September 1963

Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 1. Oktober 1963

Nevermann

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 11. Oktober 1963

Schneider

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 17. Oktober 1963

Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. Oktober 1963

Dr. Meyers

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 7. November 1963

Altmeier

Für das Saarland

Saarbrücken, den 26. November 1963

Schnur

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 2. Dezember 1963

Dr. Lemke

— GV. NW. 1964 S. 167.

600

**Verordnung
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit
der Finanzämter Bochum und Hattingen**

Vom 23. April 1964

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Der Stadtteil Stiepel der Stadt Bochum, der bisher zum Bezirk des Finanzamts Hattingen gehörte, wird dem Finanzamt Bochum zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1964

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 168.

602

**Verordnung
über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung
der Verwaltungskostenzuschüsse
der Deutschen Bundespost
und der Deutschen Bundesbahn**

Vom 5. Mai 1964

Auf Grund der §§ 6 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) wird verordnet:

§ 1

Die nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse jährlich an das Land Nordrhein-Westfalen zu überweisenden Pauschbeträge zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der im Gemeindegebiet wohnenden Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn einschließlich deren Haushaltsangehörigen (Arbeitnehmerbevölkerung) zur Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung der Gemeindegröße verteilt.

§ 2

(1) Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile werden wie folgt errechnet:

1. Die Arbeitnehmerbevölkerung wird in Höhe

der ersten	5 v. H. der Wohnbevölkerung	
	der Gemeinde	1fach
	der weiteren 5 v. H. der Wohnbevölkerung	
	der Gemeinde	1,5fach
"	" 5 v. H. der Wohnbevölkerung	
	der Gemeinde	2fach
"	" 5 v. H. der Wohnbevölkerung	
	der Gemeinde	2,5fach
"	" 5 v. H. der Wohnbevölkerung	
	der Gemeinde	3fach
"	darüber hinausgehenden Hundertheile	3,5fach

 angerechnet.

2. Die so errechnete Anteilsziffer wird bei Gemeinden

bis zu 2000 Einwohnern	mit	10/10
mit mehr als 2000 — 10 000 Einwohnern	mit	9/10
" " " 10 000 — 25 000	" "	8/10
" " " 25 000 — 100 000	" "	7/10
" " " 100 000 — 500 000	" "	6/10
" " " 500 000	" "	5/10

 in Ansatz gebracht.

3. Der zur Verfügung stehende Verwaltungskostenpauschbetrag wird durch die Gesamtsumme der sich aus der vorstehenden Nr. 2 ergebenden Ansätze aller anteilsberechtigten Gemeinden geteilt. Der so errechnete Betrag ist mit dem sich aus vorstehender Nr. 2 ergebenden Ansatz jeder anteilsberechtigten Gemeinde zu vervielfältigen.

(2) Gemeinden, in denen die Arbeitnehmerbevölkerung nicht mehr als 5 vom Hundert der Einwohnerzahl beträgt, bleiben bei der Verteilung der Pauschbeträge unberücksichtigt.

§ 3

(1) Arbeitnehmerbevölkerung im Sinne dieser Verordnung sind die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost sowie der Deutschen Bundesbahn und ihre Haushaltsangehörigen. § 7 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse, § 8 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 252) in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse und §§ 4 und 5 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom 25. Oktober 1930 (RGBl. I S. 471) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13. Dezember 1937 (RGBl. 1938 I S. 2) sind anzuwenden. Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung ist der Tag der Personenstandsaufnahme des der Verteilung der Pauschbeträge vorangegangenen Jahres oder — sofern keine Personenstandsaufnahme stattfand — der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten bestimmte Stichtag.

(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des der Verteilung der Pauschbeträge vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

§ 4

(1) Die Gemeinden haben ihre Ansprüche auf Beteiligung an den Pauschbeträgen unter Angabe der entsprechenden Arbeitnehmerbevölkerung nach dem Stand des Stichtages (§ 3 Abs. 1 Satz 2) dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf bis zum 15. Februar jeden Jahres (Ausschlußfrist) anzumelden. Für das Rechnungsjahr 1964 wird der Anmeldetermin auf den 1. Juni festgesetzt. Die Richtigkeit der Angaben der Gemeinden muß von den Verwaltungen der Bundesbetriebe, bei denen die gemeldeten Arbeitnehmer beschäftigt sind, bescheinigt sein. Erstreckt sich die Bescheinigung der Richtigkeit nicht auch auf die Zahl der Haushaltsangehörigen, so ist sie nach § 5 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung zu schätzen.

(2) Die auf die Gemeinden entfallenden Anteilsbeträge werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist die Verteilung zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung der Anteilsbeträge des nächsten Jahres vorgesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1964 S. 168.

611

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG)

Vom 5. Mai 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer vom 28. April 1953 (GS. NW. S. 610), werden auf Antrag ausgenommen

1. der Erwerb eines Grundstücks,

- a) das im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks veräußert wird oder
- b) das bei dem Erwerber einem der folgenden Zwecke dient:
 - aa) der Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken,
 - bb) der Erweiterung des Grubenfeldes eines Steinkohlenbergwerks,
 - cc) der Erweiterung oder Verbesserung seines Kohlenarten- oder Kohlsortenfächers,
 - dd) einer wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden oder
 - ee) der Schaffung oder Erweiterung einer eigenen Kohlengrundlage.

Sofern sich im Falle des Buchstaben b nicht aus der vom Bundesminister für Wirtschaft nach § 30 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549) auszustellenden Bescheinigung ergibt, daß der Erwerb des Grundstücks der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaues dient, ist das Vorliegen dieser Voraussetzung durch eine Bescheinigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nachzuweisen;

2. der Übergang des Eigentums an einem Grundstück, der durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft gemäß den Vorschriften des Ersten Abschnittes des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 844) erfolgt, wenn

- a) das der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen der Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau ist und
- b) die Voraussetzungen der Nr. 1 vorliegen.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 2

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt nur, wenn der Erwerb des Grundstücks in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 erfolgt.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt nur, wenn die dem Übergang des Eigentums zugrunde liegende Umwandlung in der Zeit vom 1. September 1963 bis 31. Dezember 1965 beschlossen worden ist.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1963 in Kraft. Ist die Steuerschuld im Falle des § 1 Nr. 1 nach dem 14. Mai 1962, im Falle des § 1 Nr. 2 in der Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden und ist der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu zwei Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig geworden, so kann ein Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

Düsseldorf, den 5. Mai 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 169.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

Zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfälischer Aktiengesellschaft in Dortmund

a) für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Oer zum Umspannwerk Recklinghausen-Nord

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11. April 1964 S. 77;

b) für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Warendorf zur bestehenden 30 kV-Leitung Telgte—Ostbevern

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 18. April 1964 S. 85.

Düsseldorf, den 27. April 1964

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:

Rensing

— GV. NW. 1964 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.